

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Innenbereichssatzung, Halvestorf/ Hope, Hameln

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zu der vorgenannten Innenbereichssatzung beschlossen.

Der Entwurf einschließlich der Begründung der vorgenannten Bauleitplanung liegt im Zeitraum **vom 20.06.2022 bis einschließlich 20.07.2022** während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Frau Alexandra Kim, Tel.: 05151-202 1483 / E-Mail: alexandra.kim@hameln.de eingesehen werden. Die Planunterlagen können auch im Internet über den nachfolgenden Link eingesehen werden:

https://kombox.kdo.de/st_hameln/index.php/s/fkAcs6anWL3MXsH

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung kann der Entwurf der Innenbereichssatzung mit Begründung sowie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind (§ 3 (1) BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe oben) empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) unberücksichtigt bleiben können (§ 3 (2) BauGB).

Innenbereichssatzung Halvestorf/Hope

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 86/6, 86/7, 86/8, 86/9, 86/11, 86/12 sowie einzelne Außenbereichsflächen der Flurstücke 87/4, 96/2, 190/8, 93/11 Flur 3, Gemarkung Halvestorf und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche.
Im Osten durch die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 706 an der Straße „Piepenbusch“.

Im Süden durch die Grenze des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung „IX Hope“.

Im Westen durch die Grenze des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung „IIIV Hope“.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Innenbereichssatzung dient der Korrektur des tatsächlichen Grenzverlaufes im Nord-Westen von Halvestorf Hope unter dem Gesichtspunkt einer sinn- und maßvollen Ortsrandentwicklung durch den Einbezug einzelner Außenbereichsflächen.

Verfahrensart:

Innenbereichssatzung gemäß § 34 (4) S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Eingriffsermittlung sowie artenschutzrechtliche Prüfung) für das Vorhaben Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB "Innenbereichssatzung Halvestorf / Hope", April 2022

Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB. Von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht wird daher abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hameln, den 11.06.2022

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister

